



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung für die Musik- und Kunstschule Jena</b>	<b>114</b>
<b>Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der vhs Jena</b>	<b>115</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>117</b>
Ausschusssitzungen	117
Bekanntmachung - Beseitigung von Hochwasserschäden	118
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>118</b>
Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	118
Lieferung von einem 5 t Schmalspurfahrzeug, Antrieb 4x4 inkl. Dreiseitenkipper und Winterdienstvorbereitung	118
Wegebauarbeiten, Ufermauer, Landschaftsbauarbeiten	119

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de) Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 22. Mai 2020 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Mai 2020)

# Satzung für die Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 – (GVBl.S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429,433) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Träger, Sitz

Die Musik- und Kunstschule des städtischen Eigenbetriebs JenaKultur ist eine von der Stadt Jena unterhaltene gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Die Stadt Jena ist Mitglied im Verband der Musikschulen.

Jedermann kann die Unterrichtsangebote nutzen.

## § 2 Auftrag und Aufbau

(1) Die Musik- und Kunstschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung. Sie wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in die Fachrichtungen Musik, darstellende Kunst, bildende und angewandte Kunst. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur musischen Betätigung in den Bereichen Musik, darstellende sowie bildende und an- gewandte Kunst. Sie schafft gute Voraussetzungen für eine spätere künstlerische Berufsausbildung.

(3) Mit allen erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen arbeitet die Musik- und Kunstschule eng zusammen. Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt, indem sie Konzerte, andere Veranstaltungen und Ausstellungen durchführt und sich an solchen Veranstaltungen anderer Einrichtungen beteiligt. Darüber hinaus werden Gelegenheiten genutzt, durch künstlerische Darbietungen der Musik- und Kunstschule die Stadt über ihre Grenzen hinaus zu vertreten.

(4) Auf Wunsch stellt die Musik- und Kunstschule eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch aus, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann. Abschlussprüfungen werden durch eine verbale Leistungseinschätzung bestätigt.

## § 3 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4 Schuljahr

Das Schuljahr, die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

## § 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Anmeldungen müssen schriftlich an die Musik- und Kunstschule gerichtet werden. Das Unterrichtsverhältnis beginnt grundsätzlich mit Schuljahresbeginn. Über einen davon abweichenden Beginn entscheidet auf Antrag die Schulleitung.

(2) Die endgültige Entscheidung über die jeweilige Unterrichtsform trifft die Schulleitung. Diese ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsplätze und vom jeweiligen Leistungsstand des Schülers.

## § 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung ist nur zum 31.01. oder 31.07. des jeweiligen Jahres möglich. Sie muss der Musik- und Kunstschule spätestens einen Monat vorher schriftlich vorliegen. Zeitlich begrenzte Angebote bedürfen keiner Kündigung.

(2) Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist durch den Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter nur aus gewichtigen Gründen und im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Ihr kann jedoch erst zum letzten Tag des darauffolgenden Monats zugestimmt werden.

(3) Die Musik- und Kunstschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Schadenersatzansprüche von Schülern oder deren gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen.

(4) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musik- und Kunstschule beendet werden.

## § 7 Verhinderungsgründe

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, ist der Fachlehrer der Musik- und Kunstschule rechtzeitig zu verständigen. Diese ausfallenden Unterrichtsstunden müssen nicht nachgegeben werden.

## § 8 Ausfall

(1) Unterrichtsstunden, die wegen persönlicher Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben.

(2) Bei Unterrichtsausfall aus Krankheitsgründen findet die Regelung des § 10 der Gebührensatzung Anwendung.

**§ 9 Unterrichtsstätten**

(1) Der Unterricht wird in den vom Träger für die Musik- und Kunstschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Der Unterricht kann auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen der Musik- und Kunstschule mit Dritten auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

(2) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Musik- und Kunstschule, der Lehrkraft und des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters des Schülers der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume der Musik- und Kunstschule bzw. der Kooperationspartner zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- der Weg zu den Räumen erheblich erschwert ist,
- die Lehrkraft oder der Schüler persönlich verhindert sind die Räume aufzusuchen, aber sonst in der Lage ist, den Unterricht durchzuführen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,
- auf Wunsch des Schülers, sofern eine Lehrkraft mit entsprechender medialer Erfahrung und Ausrüstung zur Verfügung steht und Einvernehmen besteht.

**§ 10 Aufsicht und Unfallversicherung**

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und allen durch die Musik- und Kunstschule organisierten Veranstaltungen. Die Schüler der Musik- und Kunstschule sind fürsorglich über die Stadt Jena beim Kommunalen Schadenausgleich Berlin unfallversichert.

**§ 11 Veranstaltungen**

Veranstaltungen mit Schülern der Musik- und Kunstschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet. Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, hiervon Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

**§ 12 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler für den Instrumentalunterricht ein eigenes Instrument besitzen. Aus den Beständen der Musik- und Kunstschule können Instrumente gegen Gebühr überlassen werden. Die Überlassungszeit für Instrumente ist unbefristet. Die Musik- und Kunstschule Jena kann bei Bedarf mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist das Instrument zurückfordern.

**§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52/10 vom 30.12.2010, Seite 434, außer Kraft.

Jena, den 20.05.2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der vhs Jena

Auf Grund von § 22 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20.05.2020 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1 Grundlagen**

1. Die Volkshochschule Jena (vhs) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Jena. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses erhoben. Als Veranstaltungen werden alle Durchführungsformate verstanden, die digital, online und/oder in direkter Präsenz stattfinden.

2. Es besteht kein Anspruch darauf, dass Veranstaltungen durch bestimmte Dozenten durchgeführt werden.

3. Die vhs kann aus sachlichem Grund Ort, Teilnehmendenzahl und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

**§ 2 Anmeldung, Zahlungspflicht und Teilnehmendenzahl**

1. Zu den Veranstaltungen der vhs können sich Personen anmelden, die mindestens sechzehn Jahre alt sind. Veranstaltungen für jüngere Personen sind gesondert ausgewiesen.

2. Die Teilnehmendenzahl je Veranstaltung beträgt in der Regel mindestens acht. Ebenso können Veranstaltungen in Klein- und Kleinstgruppen sowie als Einzelschulungen stattfinden.

3. Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden einer Veranstaltung verpflichtet, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

4. Die Entgelte werden mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig. Die Anmeldung kann online über die Internetseite der vhs, schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nur bei Anmeldung mit Angabe der E-Mail-Adresse.

5. Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die – auch teilweise – Teilnahme an einer Veranstaltung.

6. Teilnehmende, die in eine bereits laufende Veranstaltung einsteigen, haben das volle Entgelt zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

### § 3 Höhe der Entgelte für Veranstaltungen

1. Für Veranstaltungen wird ein Entgelt von 2,00 € bis 50,00 € je Unterrichtseinheit erhoben. Für jeden Kurs wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungsbetrag in Höhe von 5,00 € erhoben. Für Veranstaltungen mit überdurchschnittlich hohem Kostenaufwand können höhere Entgelte verlangt werden.

2. Für Einzelveranstaltungen werden Entgelte von 3,00 € bis 20,00 € erhoben. Für Einzelveranstaltungen mit überdurchschnittlich hohem Kostenaufwand können höhere Entgelte verlangt werden. Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, wenn es sich um Veranstaltungen von besonderer Bedeutung handelt oder diese durch Drittmittel finanziert werden.

3. Für eine Unterrichtseinheit zur Vorbereitung auf staatliche Schulabschlüsse (Haupt- und Realschulabschluss, Fachhochschulreife, Abitur) wird ein Entgelt von 1,20 € bis 2,50 € erhoben. Das Entgelt wird semesterweise zu Beginn des Semesters in einem Betrag fällig.

4. Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die die vhs im Auftrag Dritter durchführt, werden Entgelte entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

5. Die vhs kann Veranstaltungen für Klein- und Kleinstgruppen unter acht Teilnehmenden sowie für einzelne Personen als Einzelschulungen zu erhöhten Entgelten anbieten. Soll eine Veranstaltung unterhalb der Mindestteilnehmendenzahl stattfinden, kann entweder das Entgelt entsprechend erhöht oder die Zahl der Unterrichtseinheiten reduziert werden. Nach Kursbeginn eingehende Anmeldungen haben auf die Kleingruppenregelung keinen Einfluss mehr.

6. Aufwendungen für Exkursionen und Studienreisen werden kostendeckend berechnet. Dies betrifft sowohl die Ausgaben des Reiseveranstalters als auch die Aufwendungen der vhs für die Organisation und Begleitung. Die vhs tritt dabei nur als Vermittler auf, nicht als Veranstalter.

7. Die konkrete Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes ergibt sich aus dem veröffentlichten Programm der vhs.

### § 4 Entgelte für sonstige Leistungen, Bescheinigungen

1. Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt. Für Prüfungen im Auftrag Dritter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Aufwendungen für Lern- und Arbeitsmaterialien sind von den Teilnehmenden zu tragen und werden gesondert abgerechnet.

3. Bescheinigungen jeglicher Art werden den Teilnehmenden für Veranstaltungen der letzten beiden Semester gegen ein Entgelt von 2,00 € in der Geschäftsstelle ausgehändigt oder auf Wunsch per Mail als pdf-Dokument kostenfrei versendet. Für Bescheinigungen vor diesem Zeitraum wird generell ein Entgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Ausstellung einer Bescheinigung über die Teilnahme setzt voraus, dass 80% der Veranstaltung wahrgenommen wurden.

### § 5 – Ermäßigungen

1. Das Entgelt für Veranstaltungen wird für Inhabende von JENABONUSKarten, für Vollzeitstudierende, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte, Empfangende von Leistungen nach dem SGB II oder III, Teilnehmende an Freiwilligendiensten um 30 Prozent, für Personen mit Altersbezügen um 15 Prozent ermäßigt.

2. Die Berechtigung ist durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Anmeldung nachzuweisen. Eine nachträgliche Vorlage bleibt unberücksichtigt.

3. Für Exkursionen, Einzelveranstaltungen, Studienreisen, Veranstaltungen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Veranstaltungen in Klein- und Kleinstgruppen oder Einzelschulungen werden keine Ermäßigungen gewährt.

4. Die vhs kann kundenorientiert und zeitlich befristet weitere Ermäßigungen gewähren. Die Ermäßigungstatbestände werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

5. Ausgewiesene Begleitpersonen behinderter Teilnehmender können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen.

### § 6 Zahlungsmodalitäten

1. Die Entgelte sind in bar oder per EC-Karte in der Geschäftsstelle der vhs zu entrichten oder unbar im SEPA-Lastschriftverfahren. Ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat muss schriftlich erteilt und kann persönlich, postalisch oder per E-Mail übergeben werden. Entgelte für Einzelveranstaltungen werden an der Kasse (Einlass) gezahlt.

2. Für Mahnungen wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

3. Bei Rücklastschriften, die von der vhs nicht zu vertreten sind, haben Teilnehmende die von den Banken verlangten Gebühren zu tragen.

**§ 7 Abmeldung und Erstattungen**

1. Findet eine Veranstaltung aus von der vhs zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden bereits gezahlte Entgelte dem Ausfall entsprechend ganz oder teilweise erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Wechsel eines Dozenten ist keine wesentliche Änderung.
2. Eine Abmeldung ist bis zehn Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn ohne Angabe von Gründen kostenfrei möglich.
3. Erfolgt die Abmeldung später als zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, sind 50% des Entgeltes zu entrichten. Darüber hinaus sind der vhs gegebenenfalls bereits entstandene Sachkosten zu erstatten.
4. Ab dem Tag des Veranstaltungsbeginns ist das gesamte Veranstaltungsentgelt fällig, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung wird vorgelegt, die eine weitere Kursteilnahme unmöglich macht; die Erstattung erfolgt auf Antrag anteilig. Verwaltungs- und Sachentgelte werden nicht erstattet. Ein Fernbleiben von der Veranstaltung oder eine Mitteilung an die Dozenten gelten nicht als Abmeldung.
5. Über Anträge auf Entgelterstattungen aus einem anderen wichtigen Grund als dem unter 4. Genannten, entscheidet im Einzelfall die Leitung der vhs.
6. Fallen Unterrichtseinheiten aus, werden ggf. Nachholtermine angeboten. Können Teilnehmende diese Termine nicht wahrnehmen, besteht Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Entgeltes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
7. Einzelveranstaltungen sind von diesen Regelungen nicht betroffen.
8. Bei einem Ausschluss nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Volkshochschule werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet.
9. Bei Schulabschlusskursen und anderen Lehrgangsformen gelten abweichende Regelungen, die in einem gesonderten Vertrag vereinbart werden.
10. Für Studienreisen und Exkursionen gelten die Stornierungsfristen und Entgeltregelungen des Reiseveranstalters. Für Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit einem Drittanbieter gelten ggf. dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen.
11. Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird von diesen Regelungen nicht berührt.

**§ 8 Haftung**

1. Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen hat der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten.

2. Die vhs haftet nicht für gestohlene, verlorengegangene oder andere Sachschäden der Teilnehmenden, es sei denn, die Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

**§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen**

1. Die vhs ist berechtigt, von den Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem Eigenbedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Alle Teilnehmenden können dieses Recht allgemein (schriftlich) oder im konkreten Einzelfall ausschließen.
2. Mitschnitte durch die Teilnehmenden sind nicht gestattet. Ausgegebenes Lehrmaterial darf nicht vervielfältigt oder auf elektronischem Wege weitergegeben werden.

**§ 10 Inkrafttreten**


Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltregelung der Volkshochschule Jena vom 10.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36/13 vom 04.09.2013, S. 291 außer Kraft.

Jena, den 20.05.2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Öffentliche Bekanntmachungen**

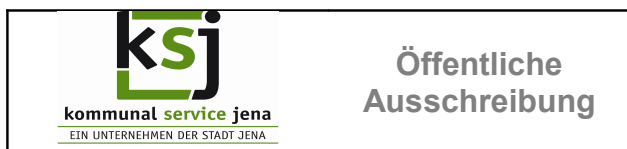
 <p><b>JENA</b> LICHTSTADT</p>	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>04.06.2020, 18:00 Uhr</b>, findet in im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15 die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Richtlinie der Stadt Jena zur Minderung der Lichtverschmutzung, Vorlage: 20/0385-BV</li> <li>4. Beitritt der Stadt Jena zum "Klima-Bündnis", Vorlage: 20/0444-BV</li> <li>5. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt</li> <li>6. Sonstiges</li> </ol>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

## Bekanntmachung - Beseitigung von Hochwasserschäden

Folgende Maßnahmen wurden nach Maßgabe der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, Sonderdruck (ThürStAnz.SD) Nr. 4/2013 gefördert.

Aktenzeichen	Maßnahmen-träger	Gesamtaus-gaben	Förderung des TLBV
2013EIF00138	Saalebetreu-ungswerk der Lebenshilfe GmbH	1.259.228,92 €	466.786,10 €
2013EIF01067	Kommunalservice Jena	6.543,47 €	6.543,47 €

## Öffentliche Ausschreibungen



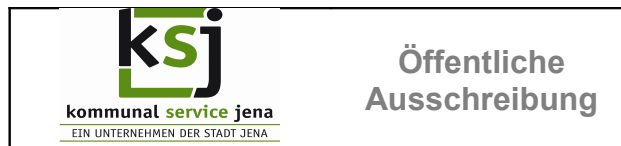
### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 883/2020 für den Vergabegegenstand

### Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

nach § 8 Absatz 2 der UVgO die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal service Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) abgerufen werden.



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.4.2.-2020 für den Vergabegegenstand nach UVgO

### Lieferung von einem 5 t Schmalspurfahrgestell, Antrieb 4x4 inkl. Dreiseitenkipper und Winterdienstvorbereitung

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des Kommunal service Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=329367>

Angebotsfrist: 18.06.2020, 10:00 Uhr



**a) Öffentlicher Auftraggeber**

Stadt Jena, Dezernat 3, FD Stadtentwicklung  
 Am Anger 26  
 07743 Jena  
 Tel.: 03641 – 49-5201,  
 E-Mail: fd-stadtentwicklung@jena.de

**b) Vergabeverfahren**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
 Vergabenummer: SW Gö-Mau 1

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren**

Zugelassene Angebotsabgabe: schriftlich,  
 keine elektronische Auftragsvergabe

**d) Art des Auftrages**

Ausführung von Bauleistungen nach VOB/B

**e) Ort der Ausführung**

Jena Göschwitz, Radweg Saalebogen bis Straße Hinter  
 der Kirche

**f) Art und Umfang der Leistung**

**Wegebauarbeiten, Ufermauer,  
 Landschaftsbauarbeiten**

- 555 m Geh- und Radweg Asphalt, Breite 2,50 - 3,00 m  
 mit Banketten, 4 Abschnitte, beengtes Baufeld:
- ca. 810 m³ Boden lösen
- ca. 500 m³ Schottertragschicht 0/32 liefern, einbauen
- ca. 415 m Bankett herstellen
- ca. 1.870 m² Asphalttragschicht AC 22 TN
- ca. 1.785 m² Asphaltdeckschicht AC 8 DN
- ca. 80 m Beton-Hochbord
- ca. 50 m Mauerwinkel H = 55 cm, Lastfall 1
- 7 Straßenabläufe, 210 m Anschlussleitungen DN 160
- 15 Stk. Verkehrszeichen
- 1 Abfallbehälter, 1 Bank, 2 Fahrradständer
- Ufermauer Saale, beengtes Baufeld, geringe Höhe unter  
 Brücken
- 27 m Ufermauer aus Stahlbetonwinkeln ZTV-Ing. H =  
 180 bis 205 cm, Lastfall 1
- 2 Eckteile H = 180 cm, Lastfall 1
- 60 m² Steinschüttung HMB 300/1000
- 40 m Stahlgeländer RIZGel 3,9,10,14,19
- Landschaftsbauarbeiten
- 9 Hochstämme
- 3 Heister
- 70 Weidenstangen
- 1.460 m² Rasenansaat
- 3 Stk. Fledermauskästen u. -höhle
- 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege

**g) Angaben über Zweck der baulichen Anlage oder  
 des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen  
 gefordert werden**

entfällt

**h) Aufteilung in Lose**

nein

**i) Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 17.08.2020

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31.12.2020

**j) Nebenangebote**

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen,  
 Pauschalangebote sind nicht zugelassen

**k) mehrere Hauptangebote**

nicht zugelassen

**l) Bereitstellung/ Anforderung der Vergabeunterlagen**

HSP Ingenieurgesellschaft mbH  
 Kupferstraße 1, 99441 Mellingen  
 Tel.: 036453 – 86537, Fax: 036453 – 86515, E-Mail:  
 info@helk.de

**Bei Anforderung in Papierform:**

Höhe der Kosten 35,00 €  
 Zahlungsweise Banküberweisung  
 Empfänger Helk, Schulz Dr. Prabel  
 Ingenieurgesellschaft mbH  
 IBAN DE33 8206 4188 0000 6013 30  
 BIC-Code GENODEF1WE1  
 Geldinstitut VR Bank Weimar e.G.  
 Verwendungszweck Saaleweg Göschwitz – Maua 1. BA

Die Vergabeunterlagen werden nur versendet, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck  
 angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen  
 per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen  
 Firmenadresse) bei der in Abschnitt l) genannten Stelle  
 angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers  
 eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

**Nachforderung**

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe  
 gefordert waren, werden nachgefordert.

**o) Ablauf der Angebotsfrist**

am 18.06.2020 um 13:30 Uhr  
 Ablauf der Bindefrist am 31.07.2020

**p) Adresse für elektronische Angebote**

Anschrift für schriftliche Angebote:  
 Stadt Jena, FD Stadtplanung, Sekretariat, Am Anger 26

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein  
 müssen**

Deutsch

**r) Zuschlagskriterien**

siehe Vergabeunterlagen

**s) Eröffnungstermin am 18.06.2020 um 14:00 Uhr**

Ort: Stadt Jena, Am Anger 26, Raum 02\_30/ 02\_31  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten

**t) Geforderte Sicherheiten**

siehe Vergabeunterlagen

**u) Wesentliche Finanzierungs- und  
 Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die  
 maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten  
 sind**

VOB/ B

v) **Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) **Beurteilung der Eignung**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:  
siehe Vergabeunterlagen

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit auf Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung beim Auftraggeber nach §19 Abs. 2 ThürVgG unter Beachtung der Kostenfolge nach §19 Abs. 5 ThürVgG.

x) **Nachprüfstelle behaupteter Verstöße**  
Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar